

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Landschof's Event & Catering GmbH
(Im nachfolgenden Text steht für Landschof's Event & Catering GmbH = LEC genannt)

I. Geltungsbereich

1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen durch LEC zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Messen, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen. Ebenso gelten die Geschäftsbedingungen für Verträge, bei denen ausschließlich Lieferungen und Leistungen (ohne die die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen) vereinbart wurden.

2) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEC wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

3) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsannahme von LEC mit Bestätigung an den Kunden zustande; diese sind die Vertragspartner.

2) Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird von dem Kunden ein gewerblicher Vermittler und Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Kunde ist verpflichtet eine Erklärung des Veranstalters beizubringen, die die gesamtschuldnerische Haftung bestätigt.

3) LFF haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Pflichtverletzungen / Leistungsmängel, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von LEC zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im leistungstypischen Bereich. Der Kunde ist verpflichtet, LEC rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen.

4) Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LEC beruhen. Ausgenommen von der Verjährungsregelung sind ferner Ansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und / oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch LEC. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 1) LEC ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von LEC zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistung vereinbarten bzw. üblichen Preise von LEC zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen von LEC an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- 3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein, sofern diese nicht ausgewiesen ist. Erhöht sich durch gesetzliche Bestimmungen die in den Preisen enthaltene Umsatzsteuer, ist LEC berechtigt, die vereinbarten Preise, ohne gesonderte vorherige Zustimmung des Kunden, entsprechend anzupassen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung sechs Monate und erhöht sich der von der LEC allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.
- 4) Kinder bis zu einem Alter von 5 Jahren werden kostenlos gepflegt. Kinder ab einem Alter von 6 Jahren bis zu einem Alter von 11 Jahren zahlen 50 % des angebotenen Menü-, Buffet- oder Pauschalpreises.
- 5) Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wurde, ist dieser für die im Vertrag angegebene Zeit gültig. Anschließend berechnet LEC € 6,00 für jeden noch anwesenden Gast und je angefangener Stunde.
- 6) Rechnungen LEC ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist LEC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % (bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, 8 %) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. LEC bleibt der Nachweis eines höheren, dem Kunden der eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 7) LEC ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- 8) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von LEC aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden

1) Bei einem Rücktritt des Kunden ist LEC berechtigt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Schadensersatz / Ausfallvergütung zu verlangen.

a) Als Rücktritt des Kunden gilt insbesondere die Stornierung des Vertrages /der Veranstaltung aus Gründen, die von LEC nicht zu vertreten sind und aus der Sphäre des Kunden und/oder seiner Gäste herrühren (z. B. Krankheit, plötzliche terminliche Verhinderung, Absage der Veranstaltung aus sonstigen persönlichen Gründen).

b) Eine Schadensersatzverpflichtung des Kunden besteht nicht, wenn die Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden muss, die vollständig außerhalb seiner Sphäre liegen (z. B. aufgrund akuter Witterungsereignisse u. ä.).

2) Sofern zwischen LEC und dem Kunden eine Frist zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von LEC auszulösen.

3) Der Rücktritt / jede Stornierung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Erklärung bei LEC.

LEC ist berechtigt, den nach ihr nach IV. Absatz 1 zustehenden Schadensersatz wie folgt pauschalisiert zu berechnen:

- | | |
|---|-------------------------------|
| - bis 181 Tage vor Veranstaltungsbeginn | 0 % des entgangenen Umsatzes |
| - ab 180 bis 91 Tage vor Veranstaltungsbeginn | 25 % des entgangenen Umsatzes |
| - ab 90 bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn | 50 % des entgangenen Umsatzes |
| - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn | 80 % des entgangenen Umsatzes |

a) Die Berechnung des entgangenen Umsatzes erfolgt nach der Formel Menü- / Buffetpreis x Personenzahl zzgl. € 40,00 pro Person Getränkeumsatz. Bei Veranstaltungspauschalen gilt der vereinbarte Pauschalpreis x Personenzahl. Bei der Berechnung der Personenzahl bleiben Kinder bis zum Alter von 5 Jahren außer Betracht, Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren werden jeweils als ½ Person gerechnet.

b) Als Veranstaltungsbeginn gilt jeweils der Tag vor dem eigentlichen (ersten) Veranstaltungstag (Aufbautag)

4) Bei der Buchung von Tagungen gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Umsatzes die für die Tagung vereinbarte Vergütung tritt.

5) Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten LEC der eines höheren Schadens.

V. Rücktritt von LEC

1) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist LEC in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von LEC auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2) Wurde eine Vorauszahlung vereinbart und wird diese trotz Anforderung nicht fristgerecht erbracht, ist LEC berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten.

3) Ferner ist LEC berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise, falls:

- Höhere Gewalt oder andere von LEC nicht vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
- Veranstaltung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht wurde.
- LEC begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von LEC in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von LEC zuzurechnen ist.
- Ein Verstoß gegen den obigen Geltungsbereich I Ziffer 2 vorliegt

4) Bei einem berechtigten Rücktritt von LEC entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss LEC spätestens 6 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung LEC.

2) Ab 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn betrachtet LEC die vom Kunden zuletzt angegebene Personenzahl als verbindlich und damit auch als Abrechnungsgrundlage von Speisen, Getränken und Pauschalpreisen.

3) Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 15 % ist LEC berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

5) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt LEC diesen Abweichungen nicht zu, so kann LEC die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, LEC trifft ein Verschulden.

LANDSCHOF'S Event & Catering GmbH

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 1) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss LEC spätestens 6 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung LEC.
- 2) Ab 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn betrachtet LEC die vom Kunden zuletzt angegebene Personenzahl als verbindlich und damit auch als Abrechnungsgrundlage von Speisen, Getränken und Pauschalpreisen.
- 3) Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 4) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 15 % ist LEC berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 5) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt LEC diesen Abweichungen nicht zu, so kann LEC die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, LEC trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 1) Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit LEC. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Der Verzehr der mitgebrachten Speisen und Getränke erfolgt auf Risiko des Kunden, LEC haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Verzehr dieser mitgebrachten Speisen und Getränke ergeben.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse, Nutzung von Tonwiedergabegeräten, Feuerwerk

- 1) Soweit LEC für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt LEC von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei. Mit dem Kunden werden die Kosten des Dritten grundsätzlich im Vorfeld geklärt.
- 2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von LEC bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretender Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von LEC gehen zu Lasten des Kunden, soweit LEC diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf LEC pauschal erfassen und berechnen.
- 3) Werden bei Veranstaltungen Tonwiedergabegeräte bzw. Tonverstärkeranlagen genutzt, so ist darauf zu achten, dass ab 23.00 Uhr Türen und Fenster des Veranstaltungsraums geschlossen bleiben, um die Nachtruhe nicht zu stören.

- 4) Der Kunde ist mit Zustimmung von LEC berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann LEC eine Anschlussgebühr verlangen.
- 5) Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen von LEC ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 6) Störungen an von LEC zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit LEC diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 7) Feuerwerk darf auf dem Gelände von LEC nicht abgebrannt werden. In Ausnahmefällen bedarf es der Genehmigung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Bothel.

IX. Verlust oder Beschädigungen mitgebrachter Sachen

- 1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen den Räumlichkeiten von LEC. LEC übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LEC. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist LEC berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist LEC berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigung sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit LEC abzustimmen.
- 3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf LEC die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum kann LEC für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. LEC bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Werden Materialien seitens des Kunden bewusst in den Räumen von LEC belassen, ist LEC berechtigt, diese zu entsorgen und dem Kunden die entsprechenden Entsorgungskosten zu berechnen.

X. Haftung des Kunden für Schäden

- 1) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer / -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt auch für von LEC im Auftrag des Vertragspartners angemietete Gebäude, Räumlichkeiten, fliegende Bauten.
- 2) LEC kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kaution, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder diese Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollten schriftlich erfolgen. Einseitige Änderung oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von LEC.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für den Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von LEC Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von LEC.
- 4) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.